

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 23. Juni 1852.)

In Folge erhobener Beschwerden von Seite eidgenössischer Beamten und Angestellten, die, ohne Bürger von Genf zu sein, daselbst ihr Amt verrichten, hat der Bundesrath, auf den Bericht und Antrag seines Justiz- und Polizeidepartements, folgendes beschlossen:

1) Nach Art. 6 des Gesetzes vom 23. Dezember 1851 über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft, dahin lautend: „Die eidgenössischen Zentralbeamten bedürfen als solche an dem Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungs-„bewilligung,“ sind diese Beamten und Angestellten nicht gehalten, für solche Bewilligungen eine Gebühr zu bezahlen, wenn dieselbe nämlich keine Steuer, sondern eine Kanzleisportel ist.

2) Da das Gesetz vom 23. Dezember 1851 über die Garantien seine Wirksamkeit vom 27. November 1848 an äußert, so haben die obgenannten Beamten und Angestellten, welche eine Gebühr für eine Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung bezahlen mußten, das Recht, die Rückerstattung derselben von der Kantonalverwaltung, die solche eingezogen hat, zu verlangen.

3) In Bezug auf die an Gemeinden zu entrichtende Fremdentaxe oder jede andere in Nr. 5 des Art. 111 der genferschen Verfassung vorgeschriebene Kontribution, sind die eidgenössischen Beamten und Angestellten der Zentralverwaltung gehalten, solche zu bezahlen, vorausgesetzt, daß diese Beamten und Angestellten den Bürgern des Kantons, wo sie wohnen, gleichgehalten werden.

4) Die Departemente des Bundesrathes haben alle eidgenössischen Beamten und Angestellten, die zu ihrer Verwaltung gehören, von diesem Beschlusse in Kenntniß zu setzen.

Denjenigen, die im Kanton Genf ihr Amt verrichten, ist noch beizufügen, daß sie gehalten seien, an die Gemeinde, in welcher sie wohnen, die Fremdensteuer zu bezahlen, falls sie sich nicht in dem im Art. 3 des genferschen Gesetzes vom 20. Hornung 1850, die fragliche Steuer betreffend, vorgesehenen Ausnahmefälle befinden. Nach Art. 5 des angeführten Gesetzes darf der temporäre Aufenthalt nur drei Monate dauern.

(Vom 28. Juni 1852).

Der Bundesrath hat beschlossen, in Côte aux fées, Kantons Neuenburg, ein Postbüro, und in Zermatt und Issert, Kantons Wallis, zwei Nebenzollstätten zu errichten; ferner die bis dahin zur Ausführung beschlossen gewesene Telegraphenlinie von Rheineck nach Altstädten durch das Rheinthal auf die Richtung der Straße über Heiden und Trogen und über den Ruppen nach Altstädten zu verlegen.

Das eidgenössische Post- und Baudepartement wurde ermächtigt, den Postkurs Luzern-Brugg für so lange über Dthmarsingen nach Baden zu leiten, bis die Poststraße zwischen Sarmenstorf und Lengburg vollständig hergestellt sein werde.

Zum Kommiss auf dem Hauptpostbüro St. Gallen wurde Herr Joh. Früh, Lehrer, von Ganterchwyl, und zum Posthalter in Niederglatt, Kantons Zürich, Herr

Friedrich Nieber, von dort, gewählt; ersterer mit einem Jahresgehälte von Fr. 1260 und letzterer mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 220 n. W.

Dem Einnehmer an der Hauptzollstätte Morges wird auf sein vom 22. dieß datirtes Gesuch die Entlassung von seiner Stelle ertheilt, jedoch erst auf den Zeitpunkt seiner Ersetzung.

Neue Fahrpostkurseinrichtungen.

I. Mit dem 1. Mai 1852 haben nachstehende neue Postkurse ihren Anfang genommen:

1) Le Pont=Orbe (einspänniger Kurs).

Abgang von Le Pont 8 $\frac{1}{4}$ Uhr Morgens,

Ankunft in Orbe 11 $\frac{1}{4}$ " "

Abgang von Orbe 2 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags,

Ankunft in Le Pont 5 $\frac{3}{4}$ " "

im Anschluß an den zwischen Le Pont und Le Brassus bestehenden Postdienst.

2) Büren=Bern (einspänniger Kurs).

Abgang von Büren 5 Uhr Morgens,

Ankunft in Bern 8 " "

Abgang von Bern 4 Uhr Abends,

Ankunft in Büren 7 " "

3) Weesen=Chur (zweispänniger Nachtkurs zwischen Zürich und Chur, in Verbindung mit dem Zürich=Glerner Nachtkurs.

Abgang von Weesen 4 Uhr 30 Minuten Morgens,
(mittelfst Ruderschiff)

Abgang von Wallenstadt	7	Uhr 5	Minuten	Morgens,
Abgang von Ragaz	9	"	25	" "
Ankunft in Chur	11	"	35	" "

Abgang von Chur	1	Uhr 15	Minut.	Nachmittags,
Abgang von Ragaz	3	"	20	" "
Abgang von Wallenstadt	5	"	30	" Abends,
Ankunft in Wesen um 8 Uhr Abends, (mit Ruderschiff).				

Vom 16. Brachmonat bis 15. Christmonat wird der Dienst auf dem Wallenstadtersee vermittelt eines Dampfschiffs besorgt und es findet folgende Fahrordnung ihre Anwendung:

Abgang von Wesen	um 6	Uhr	Morgens,	
Abgang von Wallenstadt	7	"	10	Minut. Morgens,
Abgang von Ragaz	9	"	30	" "
Ankunft in Chur	11	"	40	" "

Abgang von Chur	2	Uhr 15	Minut.	Nachmittags,
Abgang von Ragaz	4	"	20	" "
Abgang von Wallenstadt	6	"	30	" Abends,
Ankunft in Wesen	7	"	35	" "

II. Mit dem 1. Brachmonat 1852 sind folgende neue Postkurse ins Leben getreten:

1) Münster = Balsthal (zweispänniger Kurs).

Abgang von Münster	7	Uhr	Morgens,
Ankunft in Balsthal	12 $\frac{3}{4}$	Uhr	Mittags,

Abgang von Balsthal	7	Uhr	Morgens,
Ankunft in Münster	11 $\frac{1}{2}$	Uhr	Mittags.

Dieser Kurs kommt an seinen beiden Endpunkten Münster und Balsthal in Anschluß an die durch diese beiden Orte gehenden Eilwagen zwischen Bern und Basel.

2) Baden=Brugg=Karau (zweispänniger Kurs).
 Abgang von Baden 6 Uhr Morgen,
 Abgang von Brugg 7 Uhr 10 Minuten Morgens,
 Ankunft in Karau 9 " 10 " "

Abgang von Karau 3½ Uhr Abends,
 Abgang von Brugg 5½ " "
 Ankunft in Baden 6 " 40 Minuten Abends,

3) Kaiserstuhl=Zürich (einspänniger Kurs).
 Abgang von Kaiserstuhl 5 Uhr Morgens,
 Ankunft in Zürich 7 Uhr 50 M. "

Abgang von Zürich um 4 Uhr Abends,
 Ankunft in Kaiserstuhl 6¾ Uhr "

4) Zug=Aegeri=Sattel (einspänniger Kurs).
 Abgang von Zug um 5 Uhr Morgens,
 Ankunft in Sattel 7 Uhr 40 Minuten Morgens.

Abgang von Sattel 5 Uhr 50 Minuten Abends,
 Ankunft in Zug 7 " 50 " "
 mit Coinzidenz in Sattel mit dem Luzern=Brunnen=Uz=
 nacher=Kurs.

Fahropostkursveränderungen.

Mit dem 1. Brachmonat 1852 sind nachstehende
 Fahropostkursveränderungen eingetreten:

1) Ausdehnung des Solothurn=Karberger=
 Kurses bis Murten (zweispännig).

Abgang von Solothurn 6 Uhr Morgens,
 Abgang von Büren 7 Uhr 25 Minuten Morgens,
 Abgang von Karberg 8 " 55 " "
 Ankunft in Murten 10 " 55 " "

Abgang von Murten	2	Uhr	Nachmittags,
Abgang von Narberg	4	„	5 Minuten Abends,
Abgang von Büren	5	„	35 „ „
Ankunft in Solothurn	6	„	55 „ „

Dieser Dienst kömmt in Anschluß: in Murten an die Genf-Berner-Kurse, in Solothurn an den Bern-Baseler und den Solothurn-Narau-Züricher-Nachtkurs.

2) Verlegung des Messageriedienstes zwischen Bern und Genf auf die Route von Murten, mit Beachtung folgender, etwas abgeänderter Fahrordnung:

Abgang von Bern	9	Uhr	Abends,
Abgang von Murten	11	Uhr 55	Minuten Abends,
Abgang von Peterlingen	1	„	50 „ Morgens,
Abgang von Lausanne	7	„	30 „ „
Ankunft in Genf	1	„	35 „ Mittags.

Abgang von Genf	10	Uhr 30	Minuten Abends,
Abgang von Lausanne	6	„	Morgens,
Abgang von Peterlingen	11	„	Mittags,
Abgang von Murten	12	„	50 Minuten Mittags,
Ankunft in Bern	3	„	45 Minuten Abends.

3) Ersetzung des Messageriedienstes für die Route über Freiburg durch Fahrpostdienste:

- a. Zwischen Peterlingen und Freiburg (zweispännig).
 Abgang von Peterlingen 11½ Uhr Mittags,
 Ankunft in Freiburg 2 Uhr Nachmittags.

Abgang von Freiburg 10½ Uhr Abends,
 Ankunft in Peterlingen 1 Uhr Morgens,
 (koinzidirend in Peterlingen mit der Messagerie zwischen Bern und Genf).

- b. Zwischen Freiburg und Bern (zweispännig).
 Abgang von Freiburg 5 Uhr Morgens,
 Ankunft in Bern 8 Uhr 25 Minuten Morgens.
-

Abgang von Bern 5 Uhr Abends,
 Ankunft in Freiburg 8 Uhr 30 Minuten Abends.

B e r i c h t i g u n g e n .

Die im Berichte der ständeräthlichen Kommission über die Geschäftsführung des Bundesrathes und der eidgenössischen Staatsrechnung vom Jahr 1851 (Seite 465 bis 470) angeführten Pagina gelten nur für die Extraabdrücke dieses Berichtes.

Im gleichen Berichte wird der IV. Abschnitt „Regalien und Verwaltungen. **A. Zollverwaltung**“ auf Seite 456 mit der 9. Linie von unten geschlossen, und die 13 darauf folgenden Zeilen hätten beim Umbrechen des Satzes auf Seite 461 vor „Generalrechnung und Vermögensstatus,“ unter nachfolgender Ueberschrift, gebracht werden sollen:

V. Abschnitt.

Unvorhergesehenes.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1852
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	31
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1852
Date	
Data	
Seite	494-500
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 920

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.